

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen

1. Wie viele Monate betrug in den Jahren 2010, 2015, 2019 und 2021 die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Einreichung eines BlmSchG-Antrages bis zu der Genehmigung einer Windkraftanlage?

Die Verfahrensdauer wird wesentlich durch die Qualität der vom Vorhabenträger vorlegten Antragsunterlagen mitbestimmt.

Die folgende Tabelle differenziert deshalb zwischen a) dem Datum der Einreichung des Antrags bei der Behörde und b) dem Datum eines vollständig vorliegenden Antrages (ab hier beginnen die gesetzlich vorgegebenen Fristen von 3 bzw. 7 Monaten).

Die Zahlen beziehen sich jeweils auf das Genehmigungsjahr, d.h. in dem angegebenen Jahr wurde die Genehmigung erteilt. Der Antrag kann dabei in dem genannten Jahr oder einem Vorjahr gestellt worden sein.

Jahr	Anzahl Bescheide für Neugenehmigungen	Durchschnittliche Dauer zwischen Antragseingang auf Neugenehmigung und Bescheid in Monaten	Durchschnittliche Dauer zwischen Vollständigkeitserklärung und Bescheid in Monaten
2010	140	9,2	4,8
2015	206	9,8	5,5
2019	59	32,2	11,3
2021	177	14,1	6,5

Anmerkungen:

- Das Datum der Vollständigkeit ist nicht für alle Verfahren im Informationssystem des Immissionsschutzes (LIS-A) vorhanden. Diese Verfahren sind bei der Angabe der Anzahl berücksichtigt, aber nicht bei der Durchschnittsberechnung der Zeiten.
- Zahlen für 2021: Bescheide bis zum 30.11.2021 sind berücksichtigt.
- 2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Auswirkungen von Abschalt-Auflagen auf die Einspeiseleistung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein in den Jahren 2021 bis 2025 ein? Bitte getrennte Angaben in MWh zu Schall, Schatten, Mahd, Avifauna?

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die von derartigen Auflagen betroffenen Anlagen ohne diese Auflagen im geltenden Rechtsrahmen nicht genehmigungsfähig gewesen wären. Insofern führen Abschaltungen insgesamt faktisch zu mehr und nicht zu weniger Einspeisung. Eine entsprechende Abschätzung ist aufgrund einer Vielzahl verschiedener zu betrachtender Variablen jedoch in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar.

3. Inwiefern wurden durch Genehmigungsauflagen bedingte Abregelungen von Windkraftanlagen bei der Berechnung der benötigten installierten Leistung und der ausgewiesenen Fläche für das energiepolitische Einspeiseziel von 22TWh aus Windenergie Onshore im Jahr 2025 berücksichtigt?

Die Landesregierung hat die Berechnung im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2016 und der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (LT-Drs. 18/4388 vom 6.7.2016) dargelegt: Ausgehend vom Ziel einer installierten Leistung von Windenergie an Land von 10 GW bis 2025 und durchschnittlich 2.200 Volllaststunden kommt sie auf eine Strommenge von 22 TWh (LT-Drs. 18/4389). In die Annahmen zu durchschnittlichen Volllaststunden fließen zahlreiche Einflussfaktoren ein, zu denen auch Abregelungen gehören.

4. Wie hoch ist die eingespeiste Energiemenge von Windenergie Onshore in Schleswig-Holstein? Bitte auflisten für 2019, 2020 und bisher 2021.

Die Stromerzeugung aus Windenergie Onshore beträgt:

1 HJ 2021: 6.176 GWh (vorläufige Angabe)

2020: 13.200 GWh 2019: 12.515 GWh

5. Von welchen Durchschnittsanlagenkonfigurationen geht die Landesregierung bei den Werten zu 2 und 3 aus?

Da die Nebenbestimmungen zu Abschaltungen von vielen Parametern abhängen, wie Höhe der Anlage, Nähe zur nächsten Wohnbebauung, Nähe zu Brutgebieten, etc., kann zu 2. keine "Durchschnittsanlagenkonfiguration" angegeben werden. Die Antwort zu 3. basiert nicht auf einer bestimmten Anlagenkonfiguration.

6. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen geänderter Parameter für eine Referenzanlage auf die Ausnutzung und Bebaubarkeit der Vorrangflächen ein?

Grundsätzlich gilt, dass bei Annahme einer größeren Referenzanlage (größere Nabenhöhe, größerer Rotor) auch die Generatorleistung und damit der Jahresenergieertrag steigen. Gleichzeitig müssen größere Anlagen bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen i.d.R. größere Abstände untereinander und ggf. auch zur Wohnbebauung und anderen Schutzgütern einhalten. So kann es dazu kommen, dass innerhalb eines Vorranggebietes eine geringere Anzahl sehr großer Anlagen mit dafür aber mehr Leistung pro Anlage errichtet werden kann. Alternative Berechnungen wurden von der Landesregierung nicht durchgeführt.